

Fragen und Antworten zu rechtlichen Grundlagen bezüglich medizinaltechnischer Verrichtungen in sozialen und sozialmedizinischen Betrieben

Die folgenden Fragen behandeln Themen, die sich auf die direkte Berufsausübung in Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf beziehen. Die Führungsverantwortlichen sollen schnell Antworten erhalten, um bei Themen der Kompetenzausführung und Erweiterung sicherer entscheiden zu können.

Sie finden am Schluss des Dokumentes für einen Teil der Fragen weitere Erläuterungen sowie Links auf rechtliche Grundlagen. In kantonalen Vorgaben kann festgelegt sein, welche Bildungsabschlüsse für eine bestimmte Funktion Bedingung sind. Teilweise stellen Betriebe höhere Anforderungen, in diesem Fall sind diese verbindlich.

Folgende Quellen geben Auskunft zu den rechtlichen Grundlagen:

- Bundesrecht OR (Auftragsrecht) und ZGB (Persönlichkeitsschutz/Erwachsenenschutzrecht)
- Heilmittelgesetz
- Kantonale Gesundheitsgesetze und Verordnungen
- Rahmenlehrpläne, z.B.: Pflege HF, Sozialpädagogik HF
- Studienpläne, z. B. Pflege FH, Soziale Arbeit FH
- Bildungsverordnungen, z. B.: FaGe, FaBe, AGS

Wording:

Formal gelernt

Im Rahmen einer reglementierten Ausbildung vermittelt, geübt, das Wissen/Können wurde abschliessend überprüft, ein eidgenössisch anerkannter Nachweis (EBA, EFZ, FA usw.) belegt dies (= Formal erworbene Kompetenzen).

Richtlinienkonform gelernt

Kenntnisse wurden bei einem kriteriengerechten¹ Bildungsanbieter in einem Fachkurs erworben und die flankierenden Massnahmen² gemäss ARTISET wurden umgesetzt, eine von der Bereichsleitung visierte Bestätigung der Kompetenzerweiterung liegt vor (= Richtliniengemässe, beziehungsweise gemäss Empfehlungen von CURAVIVA Schweiz ausgeführte Kompetenzerweiterung).

¹ Siehe Dokument «Empfehlung Auswahl Bildungsanbieter»

² Siehe Dokument «Flankierende Massnahmen Kompetenzerweiterung»

ARTISET

#	Fragen zum Regelfall	Kurz-Antwort	Weitere Bemerkungen siehe im Anhang
1	Wer darf welche pflegerischen Handlungen bei Bewohnenden ausführen?	Grundsätzlich gilt: Angestellte dürfen formal oder richtlinienkonform gelernte Verrichtungen ausführen oder diese an dazu berechnigte Personen delegieren.	<u>X</u> <u>S. 13</u>
2	Welche Verantwortung trägt jemand, der eine entsprechende Handlung delegiert?	Handlungen dürfen nur an Personen delegiert werden, welche die erforderlichen Kompetenzen besitzen. Der Delegierende ist verantwortlich für die sorgfältige Organisation, Auswahl, Anweisung und Überwachung der ausführenden Person.	
3	Was ist die Verantwortung von demjenigen, der Handlungen in Delegation ausführt?	Tätigkeiten, die eine Person nicht formal oder richtlinienkonform gelernt hat, dürfen von ihr nicht ausgeführt werden. Das gilt auch für gelernte Aufgaben, bei denen die delegierte Person Unsicherheiten spürt. Die delegierte Person trägt die Verantwortung dafür, dass sie die übertragene Aufgabe sorgfältig, korrekt und innerhalb ihrer Kompetenzen ausgeführt. Sie muss bei Unklarheiten nachfragen und darf Aufgaben, die ihre Fähigkeiten übersteigen, nicht übernehmen.	<u>X</u> <u>S. 13</u>
4	Was ist der Unterschied zwischen verantwortlich sein und haftbar sein?	Erst wenn eine unsorgfältige Handlung oder Unterlassung einen Schaden oder eine Persönlichkeitsverletzung verursacht hat, wird jemand haftbar. Wer verantwortlich war, kann – muss aber nicht – haftbar gemacht werden («wo kein Kläger, da kein Richter»).	
5	Was bedeutet «Sorgfaltspflicht»?	Es gibt keine gültige gesetzliche Regelung dazu. Richter orientieren sich an den berufsspezifischen Standards und beurteilen, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, was der Fall ist, wenn ein Standard verletzt worden ist.	<u>X</u> <u>S. 13</u>

#	Fragen zum Regelfall	Kurz-Antwort	Weitere Bemerkungen siehe im Anhang
		<p>Die Sorgfaltspflicht ist erfüllt, wenn die Fachperson in ihrer Tätigkeit jene Sorgfalt aufwendet, die jede andere Fachperson mit demselben Ausbildungsstand und derselben Erfahrung sowie unter denselben konkreten Umständen nach dem geltenden Wissensstand aufgebracht hätte. Sie hat sich an den Regeln des Berufsstandes und den allgemein gültigen Berufskennnissen auszurichten. Die Frage nach Einhaltung der Standards wird oft von den entsprechenden Berufsgruppen (Experten; Sachverständige) beurteilt.</p>	
6	Was sind Beispiele von Sorgfaltspflichtverletzungen in der Pflege und Betreuung?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verabreichung eines falschen Medikamentes • Verletzen von Hygienestandards (z.B. ungenügende Desinfektion vor Injektion, falsches Entsorgen und eine Drittperson kommt zu Schaden) • Delegieren einer Handlung an ungenügend qualifizierte Mitarbeitende, welche die Handlung nicht beherrschen oder sogar Drängen oder Zwingen von Mitarbeitenden zu solchen Handlungen • Vornehmen einer Handlung, zu welcher man nicht qualifiziert, ist • Unterlassungen, z.B. um Probleme oder Mängel bei der Pflege (auch in einem Prozessablauf oder einer Arbeitsteilung beispielsweise) zu wissen, aber nicht gehandelt zu haben • der unsorgfältige Umgang mit Informationen, beispielsweise Gespräche im Korridor, die von Dritten belauscht werden können oder sogar gezieltes oder unbeabsichtigtes Informieren von unberechtigten Dritten (Datenschutzverletzung) • Fälschen oder Verschwindenlassen von Dokumenten (strafbar), unvollständige Dokumentationen usw. 	<p style="text-align: center;"><u>X</u> <u>S. 14</u></p>

ARTISET

#	Fragen zum Regelfall	Kurz-Antwort	Weitere Bemerkungen siehe im Anhang
		<ul style="list-style-type: none"> • Fehler bei der Mobilisierung und Lagerung (unzureichende Mobilisierung von inaktiven Bewohnenden, falsche Hebetechniken, usw.) • Missachtung ärztlicher Anweisungen (Unterlassen von Therapien, Verändern der Dosis eines Medikaments usw.) • Ungerechtfertigte (Nicht-) Anordnung einer bewegungseinschränkende Massnahme • Beim Übergaberapport wird eine bedeutende Zustandsveränderung nicht mitgeteilt • Zwei aggressive Bewohnende, die sich bedrohen werden in ihrem Zimmer allein gelassen • Missachtung von Sicherheitsvorkehrungen (Nichtanlegen von angeordneten Bettgittern, Unterlassen von Notfallmassnahmen, Offenlassen von Fenstern bei Suizidgefährdeten usw.) 	
7	Was ist Grobfahrlässigkeit?	<p>Grobfahrlässigkeit liegt vor, wenn eine Person elementare Sorgfaltspflichten nicht beachtet. Es handelt sich um ein Verhalten, bei dem der Schadenseintritt so offensichtlich ist, dass ihn jeder vernünftige Mensch in derselben Situation hätte erkennen müssen. Das grobfahrlässige Verhalten ist als rücksichtslos und leichtfertig einzustufen. Bei welchen im Nachhinein gesagt werden muss «wie konnte dies nur passieren?», im Gegensatz zur leichten Fahrlässigkeit, wo die Frage lautet «das war zwar falsch, kann aber schon einmal passieren».</p> <p>Grobfahrlässig ist zum Beispiel das Nichtdesinfizieren einer Injektionsstelle.</p>	
8	Was ist Verschulden?	<p>Verschulden betrifft die persönliche Vorwerfbarkeit. Verschulden bedeutet, dass eine Person durch eine Verletzung von Sorgfaltspflichten oder rechtlichen Vorgaben einen Schaden verursacht hat und dafür rechtlich</p>	

ARTISET

#	Fragen zum Regelfall	Kurz-Antwort	Weitere Bemerkungen siehe im Anhang
		verantwortlich gemacht werden kann. Für rechtliche Laien ist wichtig zu wissen, dass bei einer Verletzung der Sorgfaltspflicht genau darin das Verschulden liegt (im falschen Handeln oder Unterlassen).	
9	Was ist ein Übernahmeverschulden?	Übernahmeverschulden liegt vor, wenn eine Person eine Aufgabe oder Verantwortung übernimmt, obwohl sie weiss oder wissen müsste, dass sie nicht fähig oder ausreichend qualifiziert ist, die Aufgabe ordnungsgemäss und den Anforderungen entsprechend zu erfüllen.	
10	Das Übertragen der Erlaubnis zum Verrichten von medizinaltechnischen Verrichtungen, die nicht in einer reglementierten Ausbildung erworben worden sind: Ist das legal?	Die Erteilung der Erlaubnis ist möglich, wenn die Kantone Ausnahmegewilligungen erteilen, diese können Ausnahmeregelungen zur Kompetenzerweiterung festlegen (HMG Art. 24 Abs. 3). Wo keine solche kantonale Ausnahmeregelung existiert, besteht Rechtsunsicherheit («Graubereich»).	<u>X</u> <u>S. 14</u>
11	Wann legitimiert rechtlich gesehen ein Fachkursbesuch zum Ausführen von medizinaltechnischen Tätigkeiten?	Das Ausüben dieser Tätigkeiten bleibt im rechtlichen Graubereich, siehe auch Punkt 10. Die Vorgesetzten und die betroffenen Mitarbeitenden können sich nur so gut wie möglich absichern, indem sie den Kompetenznachweis schrittweise dokumentiert haben und als Beweis aufbewahren. Betriebe mit einem standardisierten Verfahren und klar dokumentierten Prozessschritten fällt dies leichter.	
12	Welchen Stellenwert haben interne Schulungen und Fachkursangebote im Vergleich mit externen Bildungsangeboten?	Analog zum externen Bildungsangebot muss die Fachkursleitung über eine pädagogische Qualifikation verfügen und mit dem eigenen Namen die Durchführung bezeugen.	
13	Am vorhergehenden Arbeitsort waren die medizinaltechnischen Kompetenzen erweitert worden. Gilt Gewohnheitsrecht?	Nein. Der Erwerb der Kompetenzen muss gut für den jeweiligen Arbeitsort dokumentiert sein, ansonsten wird eine verantwortungsbewusste	

#	Fragen zum Regelfall	Kurz-Antwort	Weitere Bemerkungen siehe im Anhang
		Bereichsleitung (selbst wenn es dem Betriebsablauf entgegenkäme) nicht einfach dieselben Kompetenzen im eigenen Betrieb übergeben.	
14	Wer haftet, wenn Personal mit erweiterten Kompetenzen eingesetzt wird? Kann die kompetenzerweiternde Instanz (z.B. Bereichsleitung) zur Haftung gezogen werden?	<p>In erster Linie der Betrieb. Kann die Organisation nicht nachweisen, dass die Kompetenzerweiterung sorgfältig (gemäss Kriterien und flankierenden Massnahmen) vorgenommen worden ist, so haftet diese, wenn durch die Handlung/Unterlassung einer nicht qualifizierten Person ein Schaden eingetreten ist (OR 55 und 101).</p> <p>Bei Gesundheitsschäden kann auch die ausführende Person gemäss OR 41 haftbar werden (Übernahmeverschulden). Dieser Absatz betrifft nicht nur die Ausführenden von Verrichtungen, sondern kann auch auf eine Bereichsleitung angewendet werden, welche Kompetenzen erweitert hat, ohne dabei branchenübliche Standards zu befolgen.</p>	
15	Was ist die Verantwortung der Trägerschaft, wenn Kompetenzen erweitert werden?	<p>Die Trägerschaft muss Führungspersonen einstellen, die für ihre Funktion qualifiziert sind, beispielsweise eine Institutionsleitung oder Bereichsleitung, welche eine den kantonalen Vorschriften entsprechende Ausbildung nachweisen kann. Verhalten sich die Führungspersonen nicht gesetzeskonform, fällt dies im Rahmen der Haftung auf die Trägerschaft zurück, indem diese zur Rechenschaft gezogen wird (sog. Geschäftsherrenhaftung).</p> <p>Die Bereichsleitung trägt die fachliche Verantwortung. Dazu gehören auch Entscheide, bei welchen Angestellten richtlinienkonform die medizintechnischen Kompetenzen erweitert werden können.</p>	

ARTISET

#	Fragen zum Regelfall	Kurz-Antwort	Weitere Bemerkungen siehe im Anhang
16	In welchem Verhältnis stehen direkte betriebliche Weisungen und Richtlinien zu übergeordneten gesetzlichen Vorgaben; Empfehlungen von Verbänden oder einem «Branchen-Usus»?	Die betriebliche Richtlinie muss sich innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens bewegen. Sie kann jedoch schärfer formuliert sein und ist für die An- gestellten verpflichtend. Beispielsweise kann ein Betrieb festlegen, keine ausserhalb von reglementierten Ausbildungen erworbenen medizintechnischen Kompetenzen zu gewähren.	
17	Was ist «Haftung»?	Das Entstehen müssen für den aufgrund einer (schuldhaften) Vertragsverletzung/einer widerrechtlichen Handlung/Unterlassung entstandenen Schaden. Aus Vertrag haben betreute Personen einen Anspruch auf pflichtgemässe, sorgfältige und den fachlichen Standards genügende Betreuung und Pflege. Bei Vertragsverletzung kann der Betrieb oder die Person, die den Schaden verursacht hat, haftbar gemacht werden.	<u>X</u> <u>S. 15</u>
18	Welche Voraussetzungen braucht es, damit juristisch von «Haftung» gesprochen werden kann?	Vorliegen müssen <ul style="list-style-type: none"> • Sorgfaltspflichtverletzung (Widerrechtlichkeit bzw. Vertragsverletzung / Ver-schulden) • Kausalzusammenhang • Schaden • Verschulden/Kausalhaftung oder <ul style="list-style-type: none"> • eine unsorgfältige Handlung/Unterlassung, die zu einem Gesundheitsschaden/einer Persönlichkeitsverletzung geführt hat. 	<u>X</u> <u>S. 15</u>
19	Wer haftet beim Schadenfall?	Die Pflegeeinrichtung bzw. Träger der Einrichtung oder (bei unerlaubten Hand- lungen, OR 41) die Mitarbeitenden.	<u>X</u> <u>S. 15</u>

ARTISET

#	Fragen zum Regelfall	Kurz-Antwort	Weitere Bemerkungen siehe im Anhang
		<p>Wenn ein Schaden bei Bewohnenden auftritt (z. B. durch falsche Medikation, eine Verletzung während der Pflege, einen Sturz im Gebäude oder im Aussen-bereich), wird immer die Verschuldensfrage geklärt – bei einem institutionellen Aufenthalt natürlich zuerst beim Heim. Dies ist besonders relevant bei Todesfällen oder Verletzungen, die während der Nacht im Betrieb passieren.</p> <p>Für Risiken, die sich aus ungenügender Leistung (z. B. einer der Situation nicht angemessenen Pflege, Betreuung oder Überwachung) ergeben, haftet nach Art. 55/101 OR der sogenannte Geschäftsherr (also der Betrieb als Arbeitgeber der handelnden Personen) kausal, wenn er nicht nachweisen kann, dass er die notwendige Sorgfalt angewendet hat.</p>	
20	Was ist juristisch gesehen ein Schaden?	<p>Es braucht immer einen Kausalzusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Schaden (der vom Geschädigten bewiesen werden muss). Ein Schaden ist eine ungewollte Vermögensverminderung. Die immaterielle Unbill stellt eine seelische oder körperliche Beeinträchtigung dar.</p> <p>Für die Pflege relevant sind Schaden durch Qualitätsverlust, oder Personenschaden, d.h. Körperverletzung/Tötung. Eine Körperverletzung wird erst durch ihre geldwerte Auswirkung zum Schaden (ausser beim normativen Schaden).</p>	<u>X</u> <u>S. 16</u>
21	Was ist eine Genugtuung?	<p>Eine Entschädigung für eine erlittene seelische oder körperliche Unbill. Zweck ist die Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens (Leid, Schmerzen, Verlust usw.), indem durch die Geldleistung das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder dessen Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird.</p>	<u>X</u> <u>S. 17</u>

ARTISET

#	Fragen zum Regelfall	Kurz-Antwort	Weitere Bemerkungen siehe im Anhang
22	Wann wird Genugtuung geleistet?	Damit eine Genugtuung zugesprochen wird, muss ein erheblicher immaterieller Schaden vorliegen (schwere Persönlichkeitsverletzungen, längere Spitalaufenthalte oder Arbeitsunfähigkeiten, massive Schmerzen, Entstellungen und Verlust von Organen und Körperteilen, lebenslängliche Nachteile). Darüber hinaus muss zwischen dem schuldhaften Verhalten und dem Schaden eine Kausalität nachweisbar sein. Je schwerer die seelische oder körperliche Beeinträchtigung oder die Persönlichkeitsverletzung ist, desto wahrscheinlicher ist eine Genugtuung. Oft wird die Genugtuung auch Schmerzensgeld genannt.	
23	Woraus setzt sich die Schadenssumme zusammen?	In erster Linie Mehrkosten wegen Behandlung, Betreuung und Pflege, Rettung oder weitere durch die unsorgfältige Handlung oder Unterlassung entstandene Kosten wie Erwerbsausfall bei Erwerbstätigen. Auch zukünftige möglicherweise entstehende Kosten wie die Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens bei Erwerbstätigen stellt eine Schadenposition dar. Hinzu kommen normative Schäden wie der Ersatz des Ausfalls oder Verlangsamung in der Haushaltsführung (z.B. betreutes Wohnen). Auch die Genugtuung (=Schmerzensgeld) stellt eine Position in der Schadensberechnung dar, welche keine konkret entstandenen Auslagen/Mehrkosten abdeckt. Im Todesfall sind auch die Bestattungskosten usw. zu ersetzen sowie der bei den Angehörigen entstandene Versorgerschaden aus Verlust ihres Versorgers und eine Genugtuung wegen Verlust eines nahen Angehörigen (seelisches Leid). Die Aufzählung ist nicht abschliessend, zeigt aber, dass für die Berechnung des Schadens aus einer Körperverletzung oder Tötung (Personenschaden) immer spezialisierte Anwälte beigezogen werden sollten (aus Sicht der Organisation)	

ARTISET

#	Fragen zum Regelfall	Kurz-Antwort	Weitere Bemerkungen siehe im Anhang
		<p>insbesondere zur Überprüfung einer geltend gemachten Forderung, wobei bei den Haftpflichtversicherungen diese Spezialisierung meistens vorhanden ist).</p> <p>Die Höhe der Genugtuung wird vom Gericht festgelegt und richtet sich nach der Schwere des immateriellen Schadens. Es gibt keine festen Beträge, und die Summen können je nach Einzelfall stark variieren. Faktoren, die dabei berücksichtigt werden, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Ausmass des erlittenen Leids (körperlich und seelisch). • Die Dauer und Schwere der Beeinträchtigung. • Die soziale und wirtschaftliche Situation der beteiligten Parteien. 	
24	Wer muss den Schaden nachweisen?	<p>Die geschädigte Person muss Sorgfaltspflichtverletzung (= Fehlverhalten, bestehend in einer nicht standardgemässen Handlung/Unterlassung), den Kausalzusammenhang zwischen Fehlverhalten und Gesundheitsschaden und den Schaden selbst sowie den Kausalzusammenhang zwischen Gesundheitsschaden und Schaden im Rechtssinn (Vermögenseinbusse) nachweisen. Bei Aufklärungspflichtverletzungen muss allerdings der Arzt/bei Aufklärung über pflegerischen Massnahmen das Pflegepersonal nachweisen, dass eine rechtsgenügli-che Aufklärung erfolgt ist.</p>	<p><u>X</u> <u>S. 17</u></p>
25	Wie muss der Betrieb vorgehen, wenn es zu einem kritischen Ereignis (potenziellen Schaden) kam?	<p>Kritische Ereignisse oder Fehler in der Pflege könnten sich später als einen Schaden mit damit verbundener Frage nach der Schuld und Haftpflicht entpuppen. Der «Schädiger» bzw. die Organisation sind für die angemessene Untersuchung von Vorfällen mitverantwortlich. Sie müssen auf Anfrage des geschädigten Patienten oder seiner Vertreter alle vorhandenen Dokumente offenlegen bzw. herausgeben (am besten in Kopie) und Auskunft zum Vorgefallenen geben. Die Beweise werden am besten sofort gesichert.</p>	

#	Fragen zum Regelfall	Kurz-Antwort	Weitere Bemerkungen siehe im Anhang
		Empfehlung: gute Dokumentation hilft zur Beweissicherung, deshalb stets zeit- nah die Umstände, den Ablauf, die Massnahmen und Folgen schriftlich festhal-ten.	
26	Wer muss wen informieren bei einem kritischen Ereignis (z.B. Pflegefehler = potenzieller Schaden)?	Die Angestellte mit fehlbarem Verhalten informiert die weisungsberechtigte Per-son (Bsp. Tagesverantwortung) und die direkte Vorgesetzte. Wer fehlbares Ver- halten von Dritten entdeckt, informiert diese Person und die weisungsberech-tigte Person (Tagesverantwortung) und die direkte Vorgesetzte (Führungsverantwortung).	
27	Ist es rechtlich relevant ein kritisches Ereignis zu verschweigen, verschleiern oder vertuschen?	Ja. Verschweigt ein Mitarbeiter ein kritisches Ereignis gegenüber den Vorgesetzten bzw. dem Arbeitgeber, ist damit ein Vertrauensbruch (Verletzung der Treuepflicht) verbunden. Bei wiederholtem Vorkommen wäre – nach erfolgter Abmahnung durch den Arbeitgeber – eine Entlassung gerechtfertigt. Im Gegensatz dazu müssen während eines Strafprozesses keine selbstbelastenden Aussagen gemacht werden, es kann sich jedoch strafmildernd auswirken, wenn Beschuldigte kooperieren. Das Verschweigen eines kritischen oder haftungsbegründenden Ereignisses ist somit nicht strafbar, führt jedoch in der Regel zu einem unreparierbaren Bruch mit dem Arbeitgeber, was arbeitsrechtliche Konsequenzen hat. Wenn dem Mit-arbeitenden nicht mehr vertraut werden kann, ist es schwierig, ihm noch Bewoh-nende anzuvertrauen.	<u>X</u> <u>S. 18</u>
28	Muss man vor Gericht erscheinen, wenn man als Zeuge geladen wird?	Ja, bei gerichtlichen Vorladungen muss man erscheinen. Zeugen müssen wahr-heitsgemässe Angaben über Wahrnehmungen, die sie gemacht haben (selbst wahrgenommen oder auch gehört) tätigen, dies auch in Fällen, die	

#	Fragen zum Regelfall	Kurz-Antwort	Weitere Bemerkungen siehe im Anhang
		Arbeitskolle-ginnen oder Vorgesetzte betreffen. Wer als Zeuge falsch (bzw. wider besseres Wissen) aussagt, macht sich strafbar.	
29	Wer bestimmt, wann jemand freigestellt wird?	Diese Massnahme wird in der Regel von der Geschäftsleitung nach Rücksprache mit den direkten Vorgesetzten (Bereichsleitung/Teamleitung) ergriffen. Bei Vertrauensbruch, Zweifel, zur Sicherung der Beweislage, aus Gründen der Akzeptanz von Involvierten oder zur Schonung von Betroffenen. muss dieser Schritt erwogen werden. Unter Umständen kann auch Dispens von bestimmten Tätigkeiten und – sollte dies längerfristig erforderlich sein – eine formelle Rückstufung in Betracht bezogen werden.	
30	Welche rechtlichen Grundlagen sind für den Personaleinsatz und die Ausführung von pflegerischen und medizinaltechnischen Tätigkeiten gültig?	Neben den eidgenössischen Gesetzen sind die kantonalen Vorgaben zu berücksichtigen; Kantonale Gesundheitsgesetze (oder Sozialgesetze) mit Verordnungen, z.B. «Verordnung über die sozialen Leistungsangebote, 2022», SLV vom Kanton Bern.	
31	In welchen Situationen braucht es Rechtsbeistand?	Bei Zweifeln an der Rechtmässigkeit des Tuns, bei Sorgfaltspflichtverletzungen, welche möglicherweise einen Schaden oder eine Persönlichkeitsverletzung verursacht haben, überhaupt bei Fragen rund um die Fahrlässigkeit und deren Konsequenzen.	
32	Wie/Wo sucht man Rechtsbeistand?	In Absprache mit den Vorgesetzten kann die Rechtsvertretung der Organisation beigezogen werden. Die Rechtsberatung von ARTISET steht den Mitgliederinsti-tutionen in diversen Rechtsgebieten für einfache Rechtsfragen/Anfragen zur Sei-te. Bei potenziellen Haftpflichtfällen sollte man sich sofort an die Haftpflichtversicherung wenden, welche über spezialisierte Juristen verfügt. Aufgabe der Haft-pflichtversicherung ist nicht nur die Übernahme von Schäden, sondern	

ARTISET

#	Fragen zum Regelfall	Kurz-Antwort	Weitere Bemerkungen siehe im Anhang
		<p>auch die Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen. Auf eigene Faust können sich Mit- arbeitende bei unentgeltlichen städtischen oder kantonalen Rechtsdiensten er- kundigen, ob und wohin man sich am besten wendet. Diese sowie die Ge- schäftsstellen der Anwaltsverbände können auf das jeweilige Rechtsgebiet spezialisierte Anwältinnen und Anwälte empfehlen.</p> <p>Oft bieten auch Verbände ihren Mitgliedern Unterstützung in rechtlichen Fragen, z.B. Gewerkschaften und Berufsverbände für Arbeitsrecht</p>	

Anhang

Frage 1 + 3 zu «Delegation von pflegerischen Handlungen und Verantwortung»

Verrichtungen, deren Ausführung jemand nicht formal oder richtlinienkonform gelernt hat, müssen von dieser Person zurückgewiesen werden. Das gilt auch bei Unsicherheit in der Ausführung (auch bei gelernten Verrichtungen). Es besteht diesbezüglich auch eine Eigenverantwortung.

OR Art. 101 (Haftung für Hilfspersonen)

1 Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.

OR Art. 399 für Substitution im Auftragsrecht (Zusammenarbeit mit anderen Personen/Institutionen, welche selbständig agieren)

b. Bei Übertragung der Besorgung auf einen Dritten

¹ Hat der Beauftragte die Besorgung des Geschäftes unbefugterweise einem Dritten übertragen, so haftet er für dessen Handlungen, wie wenn es seine eigenen wären.

² War er zur Übertragung befugt, so haftet er nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

³ In beiden Fällen kann der Auftraggeber die Ansprüche, die dem Beauftragten gegen den Dritten zustehen, unmittelbar gegen diesen geltend machen.

Frage 5 «Was bedeutet Sorgfaltspflichten?»

Sorgfaltspflichten werden definiert durch

- Berufsspezifischer Standard, bestimmt durch Wissen und Erfahrung in Medizin, Pflege und Sozialer Arbeit
- Richtlinien, in CH grösstenteils «unverbindlich», beispielsweise
 - SGG Broschüre «Freiheit und Sicherheit» 2017³
 - SAMW Leitlinie 2004 «Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen»⁴
- Qualitätsrichtlinien/hausinterne Standards
- Anwenderhinweise auf Produkteinformationen
- gesetzliche Richtlinien, z.B. im Erwachsenenschutzrecht bezüglich Vorgehens bei Einschränkung der Bewegungsfreiheit

«Unverbindlich» ist in dem Sinne zu verstehen, als sie keine gültige gesetzliche Regelung darstellen. Ein Richter wird sich aber an der Beurteilung eines Sachverständigen und damit nach dem berufsspezifischen Standard zu orientieren haben.

Frage 6 «Was sind Beispiele von Sorgfaltspflichtverletzungen in der Pflege?»

Pflegefehler sind alle Abweichungen vom objektiv gebotenen und zu diesem Zeitpunkt gültigen Standard der Pflegewissenschaften und der pflegerischen Erfahrung. Ob es sich um einen Pflegefehler handelt, ist im Alltag eine pflegewissenschaftliche Frage: Wie hätte dieses Hämatom verhindert werden können? Es wird aber zu einer juristischen Frage, wenn jemand klagt, es sei die Sorgfaltspflicht verletzt worden und daraus Schaden entstand. Die Beurteilung, ob die Sorgfaltspflicht verletzt wurde, indem vom Standard abgewichen wurde, muss aber aus pflegewissenschaftlicher Sicht beantwortet werden. Eine weitere Frage kann sein, ob die Pflegehelferin beispielsweise genügend Ausbildung und Übung hatte, um Sauerstoff verabreichen zu können.

³ SGG/SSG Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie, Broschüre Freiheit und Sicherheit – Richtlinien zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen, Neuauflage 2017; Bestellung: www.sgg-ssg.ch, info@sgg-ssg.ch, www.gerontologie.ch/wissen/publikationen-und-berichte

⁴ SAMW Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften, Bern, «Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen, medizinisch-ethische Richtlinien, 18. Mai 2004, überarbeitet 01.01.2013

Frage 10 «Das Übertragen der Erlaubnis zum Verrichten von medizinaltechnischen Verrichtungen, die nicht in einer reglementierten Ausbildung erworben worden sind: Ist das legal?»

Heilmittelgesetz HMG 15. Dezember 2000

- Art. 1 Absatz 3 Beim Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere beim Erlass von Verordnungen und bei der Anwendung im Einzelfall, ist darauf zu achten, dass:
- c. die miteinander im Wettbewerb stehenden Marktpartner den gleichen gesetzlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen genügen.
- Art. 24 ¹ Verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben dürfen:
- a. ⁸³ Apothekerinnen und Apotheker auf ärztliche Verschreibung. Sie dürfen solche Arzneimittel auch ohne ärztliche Verschreibung abgeben, wenn sie direkten Kontakt mit der betroffenen Person haben, die Abgabe dokumentieren und es sich um:
 - 1. Arzneimittel und Indikationen handelt, die der Bundesrat bezeichnet hat, oder
 - 2. einen begründeten Ausnahmefall handelt;
 - b. ⁸⁴ weitere Medizinalpersonen entsprechend den Bestimmungen über die Selbstdispensation sowie unter Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz Buchstabe c;
 - c. ³ entsprechend ausgebildete Fachpersonen unter der Kontrolle von Personen nach den Buchstaben a und b.
Die Kantone können bewilligen, dass Personen nach Artikel 25 Absatz a Buchst. C bestimmte verschreibungspflichtige Arzneimittel anwenden.
- Art. 25 ¹ Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben dürfen:
- a. Personen, die verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben dürfen;
 - b. ⁸⁶ eidgenössisch diplomierte Drogistinnen und Drogisten;
 - c. weitere Personen, die über eine angemessene Ausbildung verfügen, im Rahmen ihrer Abgabekompetenz;
 - d. ² entsprechend ausgebildete Fachpersonen unter der Kontrolle von Personen nach den Buchstaben a und b.
Der Bundesrat bestimmt, welche Berufskategorien über eine angemessene Ausbildung im Sinne von Absatz 1 Buchst. c verfügen.

Frage 17 «Haftung»

Für eine Haftung wird vorausgesetzt, dass ein sorgfaltswidriges Verhalten vorliegt und dieses Verhalten für den Schaden kausal ist. Der Schaden muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf das in Betracht zu ziehende, unsorgfältige Verhalten und nicht auf eine andere Ursache zurückzuführen sein (= Kausalzusammenhang). Der durch das sorgfaltswidrige Verhalten entstandene Gesundheitsschaden bewirkt finanzielle Ausfälle, die der Geschädigten im Rahmen von Schadenersatz bezahlt werden müssen. Z.T. sind auch abstrakte Schäden ohne finanzielle Einbusse zu bezahlen. Zudem ist für schwere Persönlichkeitsverletzung oder Gesundheitsschäden eine Genugtuung, auch Schmerzensgeld genannt, geschuldet.

Frage 18 «Was heisst Kausalzusammenhang?»

Zwischen dem Verhalten und dem Schaden muss somit ein so genannter adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Im Recht wird ein Kausalzusammenhang als adäquat bezeichnet, wenn das fragliche Verhalten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder zumindest stark zu begünstigen. Dieser Kausalzusammenhang muss vom Geschädigten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden.

Bestehen hingegen mehrere mögliche Ursachen, von welcher keine aus den anderen hinaussticht, ist der Nachweis nicht gelungen, und eine Haftpflicht scheitert am Beweis eines überwiegend wahrscheinlichen Kausalzusammenhangs.

Frage 19 «Wer haftet beim Schadenfall?»

- Die Pflegeeinrichtung bzw. Träger der Einrichtung nach OR 97 ff. / ZGB 333 / kantonalem Haftungsrecht bzw. Verantwortlichkeitsgesetzen
- Die Mitarbeitenden nach OR 41 ff. (unerlaubte Handlung)

In den meisten Kantonen bestehen Verantwortlichkeitsgesetze, nach welchen sich die Haftung in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen richtet. Unterschiede bestehen vor allem in Verfahrensfragen und bei der Regelung der Verjährung von haftpflichtrechtlichen Ansprüchen. Die Haftungsvoraussetzungen sind jedoch sowohl nach OR wie nach kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzen dieselben: Eine unsorgfältige Handlung oder Unterlassung muss einen Schaden verursacht haben.

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

Haftung des Geschäftsherrn

Art. 55

¹ Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

² Der Geschäftsherr kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.

Haftung für Hilfspersonen

Art. 101

¹ Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.

² Diese Haftung kann durch eine zum Voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden.

³ Steht aber der Verzichtende im Dienst des andern oder folgt die Verantwortlichkeit aus dem Betrieb eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes, so darf die Haftung höchstens für leichtes Verschulden wegbedungen werden.

Frage 20 «Was ist juristisch gesehen ein Schaden, wann kann er eingeklagt werden?»

Es gibt die Differenztheorie:

- Jede Verminderung von Vermögen durch zusätzliche Aufwände oder Verluste ist ein entstandener Schaden.
- Verpasste Chancen zur Vermögensvermehrung (entgangener Gewinn) stellt ebenfalls Schaden dar.

Im Zusammenhang mit Pflegefehlern können Personen- und Sachschäden entstehen:

Personenschaden, d.h. Schaden aus

- Körperverletzung
- Tötung

Sachschaden, d.h. Schaden aus:

- Eigentumsverletzung (Zerstörung / Beschädigung / Verlust einer Sache)

Der reine Vermögensschaden spielt in der Pflege wiederum keine Rolle:

Vermögensschaden:

- Beeinträchtigung des Vermögens ohne Sach-/ Personenschaden, somit «sonstiger Schaden»

Vermögensschaden ist die Vermögensbeeinträchtigung, welche nicht direkt oder überhaupt nicht aus einem Personen- oder Sachschaden hervorgeht.

Wann kann ein Schaden eingeklagt werden? Kann der Geschädigte Sorgfaltspflichtverletzung, Schaden und Kausalzusammenhang nachweisen, wird er für den ihm entstandenen Schaden Ersatz fordern. Kommt es hierbei nicht zu einer Einigung mit der Haftpflichtversicherung, wird er den gerichtlichen Weg wählen und den Schaden mittels Einleitens eines Prozesses durchsetzen müssen (Klage).

Frage 21 «Was ist eine Genugtuung?»

Es handelt sich um eine Entschädigung für eine erlittene seelische oder körperliche Unbill, ein «Schmerzensgeld». Es ist eine gewisse Schwere der Verletzung erforderlich:

- Längere Arbeitsunfähigkeit/Spitalaufenthalt
- Langfristiger/bleibender Gesundheitsschaden

ARTISET

Die Höhe richtet sich nach richterlichem Ermessen. Die Genugtuung soll auch für die Einschränkungen von Gesundheitsschaden entschädigen, welche keine finanzielle Einbusse bewirken.

Etwas Ähnliches ist die Integritätsentschädigung nach UVG. Eine von der Unfallversicherungsversicherung für dasselbe Ereignis ausgerichtete Integritätsentschädigung muss an die Genugtuung angerechnet werden, beziehungsweise die Integritätsentschädigungssumme wird betragsmässig von der Genugtuung abgezogen. Die Bemessung der Genugtuung ist im Einzelfall sehr schwierig.

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

Art. 47

Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

Frage 24 «Wer muss den Schaden nachweisen?»

Geschädigter für

- Sorgfaltspflichtverletzung (Fehlverhalten, bestehend in einer nicht standardgemässen Handlung/Unterlassung)
- Kausalzusammenhang zwischen Fehlverhalten und Gesundheitsschaden
- Kausalzusammenhang zwischen Gesundheitsschaden und Schaden im Rechtssinn (Vermögenseinbusse)
- Höhe des Schadens

Schädiger

- für allfällige «Exculpationsgründe», also Einwand, es sei trotz Sorgfaltspflichtverletzung kein Verschulden gegeben, was aber sehr selten ist und kaum je gelingt.

Frage 27 «Ist es rechtlich relevant, ein kritisches Ereignis zu verschweigen, verschleiern oder vertuschen?»

Auszug aus dem Artikel «Keine Selbstanzeigespflicht; Recht zu schweigen»

«Für den modernen Strafprozess gilt, dass der Beschuldigte sich nicht selbst belasten muss.»

Zu den strafrechtlichen Garantien gehört konsequenterweise ebenfalls, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst anzuzeigen. Schon 1937 hat der Berner Strafrechtler Max Waiblinger in seinem Kommentar zum Berner Strafverfahren festgehalten: «Der Angeschuldigte als Rechtspersönlichkeit und Prozesssubjekt hat aber heute nicht nur das Recht zu entscheiden, ob er aussagen will oder nicht, sondern auch, was er aussagen will, und dieser Wille darf durch keine der genannten Methoden untergraben werden.» Und die Berner Strafprozessordnung enthielt zudem schon 1928 ein Zeugnisverweigerungsrecht, wenn der Zeuge glaubwürdig versicherte, dass seine Aussage ihn oder seine Angehörigen «zivilrechtlich oder strafrechtlich verantwortlich machen würde.»

ARTISET

Diese strafrechtliche Garantie schützte den Zeugen also auch vor Aussagen, die in einem zivilen Haftpflichtprozess für ihn hätten nachteilig sein können. Seit Jahrzehnten ist nun das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, auch durch Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) abgestützt, der einen fairen Prozess garantiert.

Niemand muss sich selbst belasten. Auch die Selbstbegünstigung, also das aktive Erschweren oder Verhindern der Strafverfolgung, ist grundsätzlich straflos – aber mit Ausnahmen: Würde ein Arzt beispielsweise einen Operationsbericht bewusst falsch schreiben oder einen Totenschein bewusst falsch ausfüllen, riskierte er eine Verurteilung wegen Urkundenfälschung.

(Hanspeter Kuhn, Schweizerische Ärztezeitung / Bulletin des médecins suisses / Bollettino dei medici svizzeri •2001;82: Nr 26)

Kündigung/Entlassung

Im Schweizer Arbeitsrecht gilt der Grundsatz der Kündigungsfreiheit, daher kann jederzeit, ohne vorgängigen Abmahnungen, gekündigt werden.

Anders sieht es meist in öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen aus, wo in der Regel erst nach Vorliegen konkreter Gründe gekündigt werden kann.

«Welche Quellen geben Auskunft zu den rechtlichen Grundlagen?» Wo finden sich die rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene?

Im OR Art 41 ff (Mitarbeitende)

	Art. 41
A. Haftung im Allgemeinen	1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.
I. Voraussetzungen der Haftung	2 Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

und

OR Art. 398

2. Haftung für getreue Ausführung

a. Im Allgemeinen

¹ Der Beauftragte haftet im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis

² Er haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes.

ARTISET

³ Er hat das Geschäft persönlich zu besorgen, ausgenommen, wenn er zur Übertragung an einen Dritten ermächtigt oder durch die Umstände genötigt ist, oder wenn eine Vertretung übungsgemäss als zulässig betrachtet wird.

OR Art. 399

b. Bei Übertragung der Besorgung auf einen Dritten

¹ Hat der Beauftragte die Besorgung des Geschäftes unbefugterweise einem Dritten übertragen, so haftet er für dessen Handlungen, wie wenn es seine eigenen wären.

² War er zur Übertragung befugt, so haftet er nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

³ In beiden Fällen kann der Auftraggeber die Ansprüche, die dem Beauftragten gegen den Dritten zustehen, unmittelbar gegen diesen geltend machen

Kantonale Gesetze regeln die Haftungsfrage ebenfalls.

Die jeweils geltenden kantonalen Gesetze, die relevanten kantonalen Verordnungen und Richtlinien finden sich in der Regel im Internet.

Am Beispiel des Kantons Zürich umfasst es namentlich folgende kantonale Erlasse:

- Haftungsgesetz des Kantons Zürich vom 14. September 1969, Stand 2018 (170.1)
- Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich vom 5. April 2004 (813.13)
- Gesundheitsgesetz oder «GesG» des Kantons Zürich vom 2. April 2007 (810.1)
- Kantonale Verordnungen (Beispiel Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe «nu-MedBV» vom 24. November 2010 (811.21)

Über die Webseite, www.lexfind.ch kann man auf alle kantonalen Gesetzgebungen zugreifen.

04.10.2024, rechtlich überprüft, aktualisiert und ergänzt von:
lic.iur Christian Streit, Fürsprecher, RechtGesund AG, 3600 Thun